



Einwohnergemeinde Bettlach

SUBMISSIONSREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf §14 Abs. 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 und §56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹⁾

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung.

² Dieses Reglement gilt in Ergänzung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996²⁾ und zur Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996³⁾ für die Vergabe von Aufträgen durch die Einwohnergemeinde Bettlach.

§ 2 Zuständigkeiten

Das Vergabeverfahren (Erlass von Verfügungen, Widerruf, Zuschlag etc.) für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Behörde durchgeführt.

§ 3 Schwellenwerte

¹ Für Aufträge im offenen oder selektiven Verfahren gelten die Schwellenwerte der kantonalen Gesetzgebung.

² Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert den Betrag von 25'000 Franken erreicht.

³ Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

⁴ Der Gemeinderat passt den Schwellenwert für das Einladungsverfahren periodisch der Teuerung sowie den Vorgaben des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts an.

¹⁾ Gemeindegesetz, BGS 131.1

²⁾ Submissionsgesetz, BGS 721.54

³⁾ Submissionsverordnung, BGS 721.55

§ 4 Ausschreibung

Aufträge im offenen oder im selektiven Verfahren können zusätzlich im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde ausgeschrieben werden.

§ 5 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden die *Richtlinien für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen* vom 30. Mai 1995 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der EG Bettlach genehmigt am 21. September 2004 (GRB Nr. 5629).

Von der Gemeindeversammlung der EG Bettlach genehmigt am 7. Dezember 2004.

Der Gemeindepräsident
Hans Kübli

Der Gemeindeschreiber
Beat Vogt